

Helmer Gerdes
Malermeister
Malermeister 1
26434 Weddewarden
Tel. 04461 2226, Fax 7 1992

Eingang 01.11.11
Wald

Gemine Wangerland
26434 Hohen Krichen
Helmskele Straße

Ich stelle hiermit den Antrag auf mein Grundstück
im Weddewarden, Mühlenscheide Station 4 Kasernen
in A-Ecke unter Vorkaufsrecht zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

H. Gerdes

Landkreis Friesland

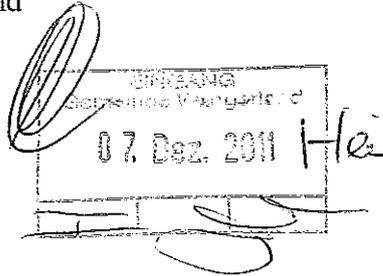
Der Landrat

12 – untere Naturschutzbehörde

Landkreis Friesland • Postfach 1244 • 26436 Jever

Gemeinde Wangerland
z. Hd. Herrn Gellert
Helmsteder Str. 1

26434 Wangerland



Verwaltungsgebäude
Lindenallee 1, 26441 Jever

Vermittlung: 04461 / 919 - 0
Fax: 04461 / 919 - 7710

Ansprechpartner: Herr Eden

Durchwahl: 04461 / 919 - 5090
eMail: j.eden@friesland.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
12/3.2

Datum
05.12.2011

Baumbegutachtung

hier: Schutzwürdigkeit von 4 Roßkastanien und 1 Stieleiche von Herrn Helmer Gerdes, Mühlenstraße 1, Waddewarden

Sehr geehrter Herr Gellert,

am 30.11.2011 fand eine Ortsbesichtigung in Waddewarden, Mühlenstraße 1 statt.

Begutachtet wurden die 4 Roßkastanien entlang der Helmsteder Straße und die Stieleiche im Garten auf ihre Schutzwürdigkeit hin.

Mögliche Schutzformen wären der Schutz als Naturdenkmal gemäß § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder als geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG.

Als Naturdenkmal können Einzelschöpfungen der Natur durch die Naturschutzbehörde des Landkreises geschützt werden, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit eines besonderen Schutzes bedürfen.

Als geschützte Landschaftsbestandteile können Teile von Natur und Landschaft geschützt werden, die u. a. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes erforderlich sind. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfolgt der Schutz durch eine Satzung der Gemeinde. Im Übrigen durch eine Verordnung der Naturschutzbehörde des Landkreises.

Die Begutachtung der Gehölze ergab, dass weder ihre Wuchsform noch ihre Ausprägung eine Seltenheit, Eigenart oder Schönheit im Landkreis darstellen. Damit ist der Schutz als Naturdenkmal nicht gerechtfertigt.

Die Bäume führen jedoch zu einer Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes von Waddewarden.

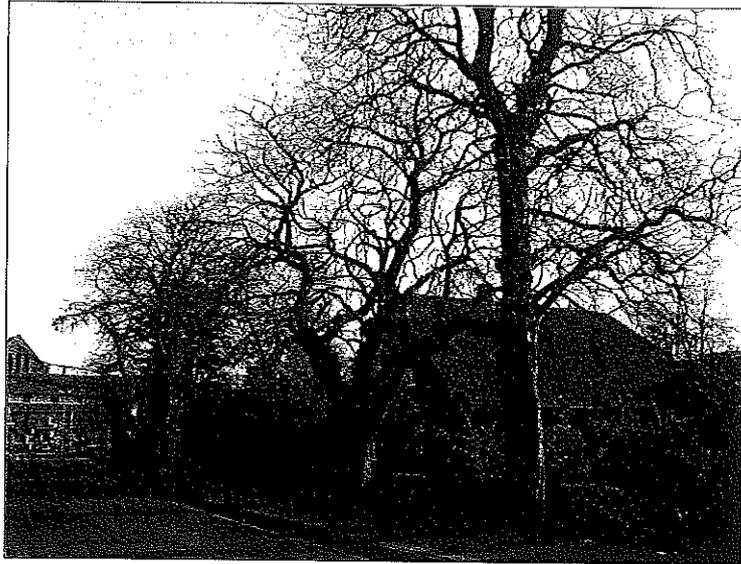
Damit wäre der Schutz als geschützter Landschaftsbestandteil möglich. Hierfür ist jedoch die Qualität der Bäume und die Erforderlichkeit eines Schutzes zu prüfen.

Konten der Kreiskasse Friesland
Landessparkasse zu Oldenburg
Filialdirektion Jever (BLZ 280 501 00)
Konto-Nr.: 050-403 005

Volksbank Jever eG
(BLZ 282 622 54)
Konto-Nr.: 110 000 218

eMail: landkreis@friesland.de
Waddewarden, 4 Kastanien und 1 Eiche.doc

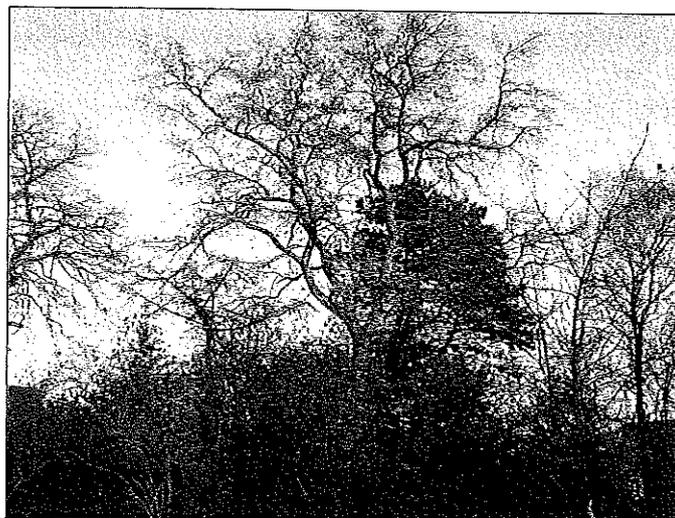
PA12_3\2EDEN\Baumbegutachtung\Gemeinde Wangerland -



Die 4 Roßkastanien sind zur Straßenseite hin stark zurückgeschnitten. Die Kronen sind durch den schlecht ausgeführten Rückschnitt einseitig gewachsen. Zudem stellen sie sich sehr unterschiedlich dar. 3 von ihnen sind von ihrer Wuchsform und dem Kronenaufbau her, als nicht mehr sehr typisch ausgeprägt zu bezeichnen. Es sind Standardbäume die zichfach im Gemeindegebiet vorkommen.



Eine Roßkastanie weist den typischen Kastanienwuchs auf. Dadurch hat sie einen prägenden Charakter für die Mühlenstraße. Aber durch den oben schon erwähnten starken und unfachmännisch durchgeführten Astrückschnitt ist eine Schutzwürdigkeit kaum noch gegeben.



Die Stieleiche im Garten weist keine besondere Ausprägung auf, die einen Schutz rechtfertigen würde.

Aufgrund der oben beschriebenen Ausprägung der Bäume und der unfachmännischen Pflegemaßnahmen ist deren besonderer Schutz nicht erforderlich.

Bei meiner routinemäßigen Kontrolle der Naturdenkmale in der Gemeinde Wangerland wurde wieder einmal die Eiche auf dem Dorfplatz Horumersiel begutachtet.

Es hat immer noch den Anschein als würde unter der Krone und im Kronentraufenbereich der Eiche mit Fahrzeugen und Hängern geparkt werden oder zeitweise Verkaufsbuden stehen. Der Wurzelbereich ist sehr fest und zum Teil sind Fahrspuren zu erkennen.

Ich möchte Sie nochmal auf die Schutzgebietsverordnung vom 18.10.1982 hinweisen.

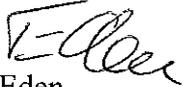
Danach sind alle Handlungen verboten, die die Stieleiche oder seine geschützte Umgebung mit einem Radius von 4,0 m vom Stamm zerstören, beschädigen oder verändern.

U. a. ist das Abstellen von Fahrzeugen sowie das Lagern oder Ablagern von Material aller Art verboten.

Ich darf Sie bitten, für eine Einhaltung der Schutzbestimmungen zu sorgen. Eine Genehmigung zur Nutzung der Fläche unterhalb der Baumkrone ist von Ihrer Seite nicht zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Eden